

Wien, 30.06.2021

1. Information zur 2. COVID-19-Öffnungsverordnung

Mit **1. Juli 2021** tritt die 2. COVID-19-Öffnungsverordnung in Kraft. Für Zahnärzte und Zahnärztinnen sind dabei folgende Bestimmungen von Bedeutung:

Die **FFP2-Masken- sowie die Abstandspflicht entfallen**. Patienten und Patientinnen sowie Begleitpersonen haben in der zahnärztlichen Ordination eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung (**Mund-Nasen-Schutz - MNS**) zu tragen. Für Patienten und Patientinnen sowie Begleitpersonen ist weiterhin weder ein Test- noch ein Impfnachweis erforderlich (keine Eintrittstests).

Das **Ordinationsteam** hat ebenfalls Mund-Nasen-Schutz zu tragen sowie weiterhin einen der unten angeführten **Nachweise** einer geringen epidemiologischen Gefahr vorzuweisen:

- **Impfnachweis:** Die Erstimpfung gilt ab dem **22. Tag nach dem 1. Stich** für maximal 3 Monate ab dem Zeitpunkt der Impfung (bzw. der einzigen Impfung mit Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist). Nach der Vollimmunisierung behält der Impfnachweis seine Gültigkeit für insgesamt **9 Monate** ab der 1. Impfung.
- **Negative Testergebnisse** (Antigentests, molekularbiologische Tests), die alle **sieben Tage** zu erneuern sind.
- Ärztliche Bestätigung über eine in den letzten sechs Monaten überstandene **Infektion** mit SARS-CoV-2 bzw. entsprechender Absonderungsbescheid.
- Nachweis über **neutralisierende Antikörper**, der nicht älter als **drei Monate** sein darf.

Des Weiteren ist unter Bedachtnahme auf die konkreten Verhältnisse durch geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko zu minimieren, soweit dies organisatorisch und technisch möglich und zumutbar ist (z. B. durch Aufstellen von Plexiglaswänden im Rezeptionsbereich).

Es können durch Zahnärzte und Zahnärztinnen auch strengere Regelungen zur Maskenpflicht vorgesehen werden, z. B. kann vorgeschrieben werden, dass das Ordinationsteam weiterhin FFP2-Masken zu tragen hat.

2. Corona-Akontierung / Rückzahlung ab 01.07.2021 in 18 Monatsraten

Mit der Corona-Vereinbarung, die zwischen Österreichischer Zahnärztekammer und ÖGK getroffen wurde, konnten die ZahnärztInnen von April 2020 bis März 2021 mit zusätzlicher

Liquidität versorgt werden. Dabei wurden die ausbezahlten Honorare auf 80% des Vorjahresniveaus aufgestockt, sofern dieses krisenbedingt unterschritten wurde. Für viele ZahnärztInnen war dies eine willkommene Hilfestellung in den von der Corona-Krise am meisten belasteten Monaten. Die Corona-Vereinbarung ist mittlerweile ausgelaufen.

Die ursprüngliche Vereinbarung sah eine Rückzahlung der Überzahlung (Differenz zwischen gemäß Corona-Vereinbarung ausbezahltem Betrag und Abrechnungssumme) beginnend mit Jänner 2021 vor. Durch weitere Verhandlungen mit der ÖGK konnte erreicht werden, dass die **Rückzahlung erst ab 01.07.2021** zu erfolgen hat. Ab diesem Stichtag ist die Überzahlung **in 18 gleichen Monatsraten** zurückzuzahlen. Bei **Kunden der Abrechnungsstelle** werden diese Monatsraten automatisch von den Akontierungen und Restzahlungen in Abzug gebracht. Die abgezogenen Monatsraten sowie den Rest-Saldo der Überzahlung finden Sie auf Ihrer zum Quartalsende erstellten Leistungsübersicht.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an Herrn Mag. Martin Schmuck, Tel.: 050511-1248, schmuck@wr.zahnaerztekammer.at.

3. Werbeangebote von Apotheken

Regelmäßig bieten Firmen im Namen einer nahe gelegenen Apotheke ZahnärztInnen entgeltliche Werbung, etwa auf Einkaufssackerln der Apotheke, an. Es erreichen uns dazu auch immer wieder Anfragen von Kammermitgliedern. Wir raten Ihnen von der Teilnahme an solchen Werbeaktionen ab, weil diese Art der Werbung erstens für ZahnärztInnen nach den Werberichtlinien der Österreichischen Zahnärztekammer nicht zulässig ist und es sich zweitens um meist zweifelhafte Firmen handelt.

Mit kollegialen Grüßen

Dr. Bettina Schreder
Präsidentin